

BGer 6B_697/2015 vom 8. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_697_2015

FR: TF 6B_697/2015 du 8 septembre 2015

IT: TF 6B_697/2015 del 8 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 6. Juli und 20. August 2015 eine Frist und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses bis zum 31. August 2015 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl beide Verfügungen zugestellt wurden, ging der Kostenvorschuss nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.